

Sächsische Numismatische Gesellschaft

(eingetragener Verein)



Satzung

Präambel

TANDEM BONA CAVSA TRIVMPHAT!

So die Devise der ersten sächsischen Denkmünze im Jahre 1567,
so aber auch das Leitmotiv der vom Freiheitswillen getragenen und
unter dem Eindruck der friedlichen Revolution stehenden sächsischen Münzfreunde,
welche am 23. Juni 1990 auf der Albrechtsburg zu Meißen,
der Keimzelle des heutigen Freistaates Sachsen,
die Sächsische Numismatische Gesellschaft aus der Taufe hoben.

Seit nahezu dreitausend Jahren ist die Münze ein elementares Kulturgut der Menschheit,
welches Handel und Wandel befördert sowie Menschen, Länder und Kulturen verbindet.
Die seither hervorgebrachte Vielfalt und Kunsthaftigkeit des Geldes
fasziniert Sammler seit Jahrhunderten als ein Abbild der Weltgeschichte.
Solche Kulturwerte zu bewahren und zu erforschen,
ist das Anliegen der Numismatiker, von Laien wie von Wissenschaftlern.

Eingedenk der Landesgeschichte seit Gründung der Mark Meißen im Jahre 929,
der Jahrhunderte währenden Tradition des Münzensammelns in Sachsen,
des künstlerischen Schaffens heimischer Stempelschneider und Medailleure
und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Leistungen sächsischer Numismatiker
ist es für die Sächsische Numismatische Gesellschaft eine Ehre,
den Leitspruch des Neubeginns zum Wohle der Münzkunde fortzuführen.

In diesem Sinne gibt sich die Sächsische Numismatische Gesellschaft folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsische Numismatische Gesellschaft“. Als Abkürzung wird „SNG“ verwendet (im Folgenden "Gesellschaft").
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Gesellschaft ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 244 eingetragen. Zur Außendarstellung oder im Geschäftsverkehr wird dem Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ angefügt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft versteht sich als Verband sächsischer numismatischer Vereine, Numismatiker und Münzfreunde. Ferner ist sie offen für Gleichgesinnte von außerhalb Sachsens sowie für Firmen, öffentliche Körperschaften, Wissenschaftler und Personen, welche der Numismatik nahe stehen oder sie fördern.
- (2) Die Gesellschaft ist gemeinnützig und verfolgt dabei eigene steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kann Mitglied gemeinnütziger Vereine oder Verbände sein, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Gesellschaft ist überparteilich, konfessionell neutral und unabhängig. Sie enthält sich politischer Propaganda und achtet die freie Meinung ihrer Mitglieder auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Die Gesellschaft dient dem Zweck, numismatische Objekte aller Zeitepochen und Provenienzen sowie ihre Kontexte als Kulturwerte zu bewahren, zu erforschen und öffentlich zu machen. Dabei werden das gesamte Spektrum der Numismatik (z. B. Münzen, Medaillen, Marken, Orden und Wertpapiere) und verwandter Wissenschaftszweige (z. B. Heraldik, Sphragistik, Metrologie, Metallurgie und Archäologie) sowie die Geldgeschichte einbezogen.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist es zugleich, vorrangig die sächsischen Münzvereine, aber auch andere sich mit der Numismatik befassenden natürlichen oder juristischen Personen zu fördern und zu unterstützen sowie ihre den Gesellschaftszwecken dienenden Interessen zu vertreten.
- (3) Der Zweck umfasst insofern die Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft, Forschung sowie Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Numismatik und anderer historischer Wissenschaften. Er ist von einer besonderen Öffentlichkeitsarbeit geprägt.
- (4) Die Verwirklichung der Gesellschaftszwecke geschieht durch:
 - a) Unterstützung der vielfältigen Aktivitäten der Mitgliedsvereine; Hilfe oder Vermittlung in numismatischen, organisatorischen oder rechtlichen Fragen sowie bei Sammlertreffen und Ausstellungen.
 - b) Pflege des numismatischen Erfahrungsaustausches zwischen Sammlerschaft, Händlern, Fachleuten, Wissenschaftlern, Künstlern und interessierten Personen des In- und Auslandes; Aufbau von Netzwerken.
 - c) Zusammenarbeit mit den Münzkabinetten der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und der Universitätsbibliothek Leipzig sowie mit Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken und Prägeanstalten.
 - d) Abstimmung und Information über numismatische Aktivitäten von Vereinen, wissenschaftlicher Stätten, Prägeanstalten sowie des Münzhandels. Aufstellung eines zentralen sächsischen Jahresterminplanes.

- e) Durchführung und Förderung von numismatischen Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und Vorträgen.
 - f) Herausgabe und Unterstützung numismatischer und historischer Publikationen.
 - g) Förderung der wissenschaftlichen Auswertung und Publikation von Münzfunden. Zusammenarbeit mit archäologischen Einrichtungen.
 - h) Bildung von Arbeitskreisen zur wissenschaftlichen Betätigung und Forschung auf speziellen Fachgebieten der Numismatik.
 - i) Förderung des regionalen und künstlerischen Medaillenschaffens; Herausgabe von Medaillen.
 - j) Mitwirkung an kulturpolitischen Höhepunkten, insbesondere an dem „Tag der Sachsen“ und den sächsischen Landesausstellungen.
 - k) Förderung von Volksfesten, die geeignet sind, die Münzkunde und das numismatische Vereinsleben in der Öffentlichkeit nachhaltig darzustellen.
 - l) Unterhaltung von Werkzeugen zum Schauprägen und dergleichen zum Zwecke einer wirksamen Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit.
 - m) Der Nachwuchsförderung wird auf allen Ebenen besondere Beachtung geschenkt; Anfängern oder Interessenten kommt Hilfe und Beratung zuteil.
- (5) Zur Verwirklichung von Gesellschaftszwecken sowie des Geschäftsbetriebes können von der Mitgliederversammlung Ordnungen erlassen werden, welche nicht Bestandteil der Satzung sind. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft beziehungsweise bei Wegfall oder Aberkennung der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur oder der Wissenschaft zu. Die betroffene Körperschaft kann die Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft führt folgende Mitglieder:
- a) Vereine
 - b) Einzelmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Vereine und Einzelmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die übrigen sind außerordentliche Mitglieder.
- (3) Von ordentlichen Mitgliedern ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Rechte aus einer Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht erblich.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 Buchst. a)

- (1) Die dem Wesen der Gesellschaft am nächsten stehenden Mitglieder sind die numismatischen Vereine im Freistaat Sachsen, sie haben die Gesellschaft im Jahre 1990 gegründet.
- (2) Numismatische Vereine von außerhalb Sachsens sowie aus dem Ausland sind den sächsischen Vereinen gleichgestellt (Vereine nach Abs. 1 und 2 im Folgenden "Münzvereine").
- (3) Die Vereinsangehörigen der Münzvereine sind durch die SNG-Mitgliedschaft ihres Vereins zugleich auch selbst Mitglied der Gesellschaft. Dies gilt nur für natürliche Personen. Ihre Rechte in der Mitgliederversammlung werden durch eine Vertreterregelung wahrgenommen (§§ 12 und 13).
- (4) Eine Vereinsmitgliedschaft ist auch für andere Vereine, Firmen oder sonstige Körperschaften möglich, sofern sie der Numismatik nahe stehen oder ihr Geschäftsfeld numismatischen Objekten gilt (z. B. Geschichtsvereine, Münzhändler, Prägefirmen, öffentliche Sammlungen). Dies gilt ebenso für numismatische Interessenvereinigungen oder Arbeitskreise, wenn sie kein Organ der Gesellschaft sind. Die Mitgliedschaft beschränkt sich in den Fällen dieses Absatzes abweichend von Abs. 3 auf die juristische Person.
- (5) Für eine Mitgliedschaft ist es nicht erforderlich, als gemeinnützig anerkannt zu sein.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag von Münzvereinen richtet sich nach der Zahl ihrer Vereinsangehörigen. Für Mitglieder nach Abs. 4 gilt ein besonderer Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Einzelmitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 Buchst. b)

- (1) Die Einzelmitgliedschaft ist für die Gesellschaft von zunehmender Bedeutung. Oftmals eröffnet sich aktiven Münzfreunden erst dadurch die Möglichkeit zur Teilnahme an der organisierten Numismatik, zudem geht wichtiges numismatisches Potential nicht verloren.
- (2) Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht bereits durch eine Vereinsmitgliedschaft ihres Münzvereins Mitglied der Gesellschaft ist (§ 6 Abs. 3) und die der Numismatik in hohem Maße nahe steht.
- (3) Einzelmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, begründete Ausnahmen sind zulässig. Für Einzelmitglieder wird ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Tritt ein Einzelmitglied in einen Münzverein ein, welcher Mitglied der Gesellschaft ist, so wandelt sich die Einzelmitgliedschaft ab dem Eintrittsmonat in eine Mitgliedschaft im Sinne von § 6 Abs. 3.

§ 8 Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag um Aufnahme in die Gesellschaft hat schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erfolgen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Anträgen von Vereinen ist deren Satzung beizufügen.
- (2) Mitglieder nach § 6 Abs. 4 sowie Einzelmitglieder nach § 7 haben im Aufnahmeantrag zu begründen, warum eine Mitgliedschaft begehrt und wie der Gesellschaftszweck unterstützt wird. Dies gilt nicht für Antragsteller, deren Reputation auf dem Gebiet der Numismatik allgemein bekannt ist.
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird sofort wirksam. Neuaufnahmen sind zur Kenntnis der Mitgliederversammlung zu bringen.
- (4) Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Darüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag oder auf Vorschlag des Präsidiums bis zu fünf Jahren ruhen, wenn andernfalls der Fortbestand der Mitgliedschaft unverschuldet gefährdet ist. Darüber sowie über das Ende des Ruhens entscheidet das Präsidium, der Beschluss ist zur Kenntnis der Mitgliederversammlung zu bringen. Ein ruhendes Mitglied besitzt weder Rechte noch Pflichten.

§ 9 Außerordentliche Mitglieder

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Personen sein, die tatsächlich bereit ist, die Zwecke der Gesellschaft durch angemessene und nachhaltige materielle Zuwendungen oder anderweitig im positiven Sinne zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Präsidiumsbeschluss begründet, sie ist zur Kenntnis der Mitgliederversammlung zu bringen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche Hervorragendes auf numismatischem oder einem verwandten Gebiet geleistet oder die sich um die Gesellschaft außergewöhnlich oder über einen langen Zeitraum verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet das Präsidium. Die Ernennung bedarf der Annahme.

(3) Einer aktiven Beteiligung am Gesellschaftsleben bedarf es bei außerordentlichen Mitgliedern nicht. Sie sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben beziehungsweise bei juristischen Personen durch Auflösung. Außerordentliche Mitgliedschaften können zudem widerrufen werden.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Das außerordentliche Austrittsrecht nach § 26 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung erheblich in Rückstand geraten ist. Ein erheblicher Rückstand liegt vor, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal in Folge in Verzug geraten ist. Endet eine ruhende Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 5) ohne Behebung ihrer Ursachen, wird das Mitglied gestrichen. Über Streichungen und den Widerruf entscheidet das Präsidium.

(4) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse der Gesellschaftsorgane verstößt und die Interessen der Gesellschaft schädigt. Wichtige Gründe hierfür sind insbesondere, wenn es Mitglieder der Gesellschaftsorgane beleidigt und Ihr Ansehen verletzt, Straftaten zu Lasten der Gesellschaft oder seiner Mitglieder begeht oder sich in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße und beharrlich negativ oder beleidigend über die Gesellschaft äußert und ein Einvernehmen nicht möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Vor drohenden Beschlüssen über Streichung, Ausschluss oder Widerruf ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Die Frist hierfür beträgt mindestens zehn Tage. Ergangene Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben, ihre Wirksamkeit tritt sofort ein. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden. Hierauf entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit der Mehrheit von zwei Dritteln. Bis dahin ruht das Stimmrecht.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) das Präsidium
- c) Ausschüsse
- d) Arbeitskreise

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie stellt die Richtlinien für Gesellschaftsangelegenheiten auf und bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, aktiv auf die Führung und Tätigkeit der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

(2) Die Münzvereine und anderen Körperschaften nach § 6 entsenden zur Mitgliederversammlung einen Delegierten nach eigenem Ermessen. Dies sollte vorzugsweise der Vereinsvorsitzende oder ein Vertretungsberechtigter sein.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Präsidium einberufen, geleitet und protokolliert. Sie ist nicht öffentlich. Gäste sowie weitere Vereinsangehörige von Münzvereinen können eingeladen, toleriert oder abgelehnt werden.

(4) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung beim Präsidium schriftlich einreichen. Bis zwei Monate vor einer Versammlung eingehende Anträge sind in der Regel aufzunehmen.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an sämtliche ordentlichen Mitglieder. Bei Vereinen ergeht die Einladung an den Vorstand, bei sonstigen Körperschaften an den Geschäftsführer oder rechtlichen Vertreter. Sollen Ordnungen beschlossen oder geändert werden oder sind Satzungsänderungen vorgesehen, sind diese im Wortlaut beizufügen. Bei anstehender Präsidiumswahl, ist die Liste der Kandidaten beizufügen. Einladungen an außerordentliche Mitglieder ergehen im Ermessen des Präsidiums.

(6) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen Ergänzungen zur Tagesordnung, bei Wahlen auch Ergänzungen zur Kandidatenliste, schriftlich beim Präsidium einreichen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und gibt die endgültige Tagesordnung, die Beschlussvorlage des Budgets und die aktuelle Kandidatenliste den ordentlichen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt.

(7) Erweiterungen der Tagesordnung sowie Absetzungen sind während der Mitgliederversammlung nach vorangehendem Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig (Dringlichkeitsanträge). Erweiterungen um Anträge für welche eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist sowie die Wahl des Präsidiums und der Revision sind dabei ausgeschlossen. Das Präsidium kann Absetzungen von der Tagesordnung auch ohne Beschluss vornehmen.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung umfasst Feststellungen zur Rechtmäßigkeit, sämtliche Beschlussvorgänge im Detail sowie den groben Verlauf der Versammlung. Es trägt die Unterschrift des Präsidenten oder seines Vertreters. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Protokolle einzusehen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Stimmrechtsverteilung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Münzvereine anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit mindestens der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(2) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder nach folgender Regelung:

- a) der Delegierte jedes Münzvereins (§ 6 Abs. 1 und 2) mit einer gewichteten Stimme
- b) jedes Mitglied gemäß § 6 Abs. 4 mit je einer Stimme

- c) jedes Einzelmitglied (§ 7) mit je einer Stimme
 - d) das Präsidium mit einer Stimme
- (3) Die gewichtete Stimme der Münzvereine nach Abs. 2 Buchst. a) soll die paritätische Stimmenverteilung zwischen den Münzvereinen untereinander und zwischen den Münzvereinen und den übrigen Mitgliedern sichern. Jeder anwesende Münzverein besitzt für je angefangene 10 seiner Vereinsmitglieder eine Stimme. Dabei wird die zum Zwecke der Beitragsfestsetzung zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zu Grunde gelegt. Die Stimme des Präsidiums nach Abs. 2 Buchst. d) wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter wahrgenommen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ist ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr seit Fälligkeit mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ruht sein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschluss-sachen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern die Satzung in besonderen Fällen keine qualifizierte Mehrheit oder einen anderen Wahlmodus vorsieht. Die Mitgliederversammlung kann für beliebige Beschlüsse auch geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
- (6) Der Präsident, im Vertretungsfall auch der Vizepräsident, besitzt bei mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlüssen, die Wahl des Präsidiums und der Revision ausgenommen, ein aufschiebendes Vetorecht. Es kann bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Der Ausübende entscheidet, ob der Beschluss wiederholt, wofür dann drei Viertel der Stimmen notwendig sind, oder die Beschluss-sache auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird. Für ein und dieselbe Beschluss-sache besteht kein zweites Vetorecht.
- (7) Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme, sie können in der Mitgliederversammlung jedoch beratend teilnehmen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl des Präsidiums und der Revisoren
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Präsidiums
 - c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Revision
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Planung, Debatte und Beschluss von Aufgaben
 - f) Bildung von Arbeitskreisen
 - g) Beschluss des Budgets
 - h) Erlass der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen
 - i) Mitgliedschaften der Gesellschaft in anderen Vereinen oder Verbänden
 - j) Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern und ihrer Widersprüche
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung der Gesellschaft
- (2) Der Geschäftsbericht ist vornehmlich durch den Präsidenten zu erstatten, der Finanzbericht durch den Schatzmeister. Sämtliche vorgetragenen Berichte sind binnen eines Monat in Schriftform dem Protokoll beizufügen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn es ein Viertel der Münzvereine oder ein Viertel der übrigen ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Dabei ist eine aus dem Zweck abgeleitete vorläufige Tagungsordnung bekannt zu geben.

(2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es, wenn durch Ausscheiden oder Niederlegung der Ämter weniger Präsidiumsmitglieder verbleiben, als zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums erforderlich sind. Vorrangige Aufgabe einer solchen Mitgliederversammlung ist es, ein handlungsfähiges Präsidium zu etablieren. Gelingt dies in mehreren Anläufen nicht, bedarf es mittelfristig der Auflösung der Gesellschaft.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12–14.

§ 16 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu drei Beisitzern

Das vertretungsberechtigte Präsidium im Sinne von § 26 BGB regelt § 20.

(2) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

(3) Das Präsidium wird durch geheime Wahl mittels Stimmzettel durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend auch offene Einzelabstimmung für jeden Kandidaten beschließen.

(4) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben die Wahl gewonnen. Kommt es durch Stimmgleichheit zu einer größeren als für das Präsidium notwendigen Personenzahl, wird die Wahl für die Kandidaten mit geringster Stimmgleichheit so lange wiederholt, bis die Wahl entschieden ist.

(5) Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Präsidiumsämter zu vergeben sind, kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung offen oder geheim mittels Blockwahl abgestimmt werden.

(6) Die gewählten Präsidiumsmitglieder müssen die Wahl annehmen. Im Anschluss bestimmen sie in nicht öffentlicher Sitzung den Präsidenten und die Verteilung der übrigen Ämter. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereint werden. Sofern Einigung erzielt wird, ist das Ergebnis unmittelbar der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Findet innerhalb von zwei Monaten keine Verteilung der Präsidiumsämter statt, ist die Präsidiumswahl ungültig und binnen drei Monaten zu wiederholen.

(7) Wählbar ist jede volljährige Person aus den Münzvereinen oder sonstigen Körperschaften (§ 6) sowie Einzelmitglieder (§ 7). Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen. Keine Person kann gegen seinen Willen Kandidat werden.

(8) Das Präsidium führt auch nach Ablauf von vier Jahren bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Präsidiums die Geschäfte fort.

(9) Bei Ausscheiden oder Rücktritt einzelner Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode kann das Präsidium die vakanten Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der wählbaren Mitglieder kommissarisch neu besetzen. Eine Vertretungsbefugnis nach § 20 entsteht dadurch nicht. Die folgende Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzung bis zum Ablauf der Wahlperiode oder trifft andere Entscheidungen.

(10) Das Präsidium als Gesamtheit kann aus gewichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wofür drei Viertel der Stimmen erforderlich sind. Im Falle der Abberufung, trifft sie kommissarische Vertretungsregelungen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Präsidium.

(11) Jede von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung des vertretungsberechtigten Präsidiums nach § 20 ist von dem Präsidium zur Eintragung in das Vereinsregister mittels notarieller Beglaubigung anzumelden.

(12) Sämtliche Präsidiumsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 17 Zuständigkeiten und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft zwischen den Mitgliederversammlungen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Satzung, erlassener Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Es ist zuständig für den Vollzug des Budgets. Darüber hinaus gehende Befugnisse bei Mehr- oder Minderausgaben beziehungsweise -einnahmen oder über die Aufnahme von Fremdmitteln sind im Budget oder der Budgetordnung geregelt.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Darunter zwingend der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Versammlungsleiter ist der Präsident, im Vertretungsfall einer der Pflichtanwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die des Versammlungsleiters.

(4) Zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sind regelmäßig Präsidiumssitzungen abzuhalten, zu welchen mit angemessener Frist einzuladen ist. Über Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, für welche die Regelungen nach § 12 Abs. 8 Satz 1 und 2 gelten. Nicht anwesenden Präsidiumsmitgliedern ist das Protokoll zeitnah zu übersenden. Es ist ausnahmsweise zulässig, Sitzungen und andere Beratungen virtuell durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten. Dabei sind an die Informationen nicht beteiligter Präsidiumsmitglieder und die Protokollierung gehobene Ansprüche zu stellen.

(5) Anfragen von Mitgliedern zu Gesellschaftsangelegenheiten sind vom Präsidium in angemessener Frist zu beantworten, sofern es gewünscht wird auch schriftlich. Dabei sind private Persönlichkeitsrechte zu wahren.

(6) Über die Finanzen sowie Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind Aufzeichnungen zu führen und zu verwahren.

(7) Das Präsidium erstattet nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung, auf Antrag auch der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, einen Geschäfts- und Finanzbericht.

(8) Für besondere Aufgaben kann das Präsidium befristet agierende Ausschüsse (§ 19 Abs. 1) oder Sachverständige berufen und dabei Berechtigungen im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten übertragen, soweit es sich um ordentliche Mitglieder handelt. Solche Entscheidungen sind keine Erweiterung des Präsidiums und betreffen nicht die Vertretungsregelungen.

(9) Präsidiumsmitgliedern, Mitgliedern von berufenen Ausschüssen und Sachverständigen nach Abs. 8 sowie Vorsitzenden von Organ-Arbeitskreisen kann auf Antrag Aufwandsersatz für solche privaten Auslagen gezahlt werden, die ihnen durch das Wirken für die Gesellschaft erwachsen, soweit dem Wirken Beschlüsse zu Grunde liegen und die Auslagen ein überdurchschnittliches Maß annehmen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind und soweit es die Budgetlage der Gesellschaft zulässt.

§ 18 Obliegenheiten der Präsidiumsämter

(1) Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft und vertritt sie nach innen und außen. Er wacht über die Einhaltung der Satzung und den Vollzug der getroffenen Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die Einberufung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung, welche er leitet. Er leitet die Arbeit des Präsidiums und verpflichtet einen Schriftführer. Ferner pflegt er die Kontakte zu den außerordentlichen Mitgliedern, zu Dachverbänden und zu den öffentlichen Münzkabinetten in Sachsen.

(2) Die beiden Vizepräsidenten sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Präsidenten nach eigener Absprache. Zudem überwachen sie die Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, sind für recht-

liche Fragen zuständig und schlichten interne Streitigkeiten. Sie sind verantwortlich für den permanenten Kontakt mit den ordentlichen Mitgliedern und nehmen sich etwaiger Beschwerden an. In der Regel koordinieren sie die Arbeit der berufenen Ausschüsse.

(3) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Dies umfasst auch die Führung der Gesellschaftskasse, der Mitgliederdatei und die Überwachung der Festsetzung und der Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Er koordiniert die Abwicklung wirtschaftlicher Geschäfte im Rahmen des Budgets und stellt Spendenbescheinigungen aus. Am Jahresende ist der Plan des Budgets für das Folgejahr zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Der Schatzmeister hat fristgerecht erforderliche Steuerklärungen zu fertigen beziehungsweise einem dazu beauftragten Erfüllungsgehilfen die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Schatzmeister kann Aufgaben vorzugsweise an andere Präsidiumsmitglieder delegieren.

(4) Die Beisitzer werden in der Regel mit besonderen fachlichen Aufgaben betraut und sind für fachliche Fragen zuständig. Die Leitung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen ist nahe liegend, jedoch nicht zwingend. Ein Beisitzer ist für den Inhalt und die Pflege der Website verantwortlich.

(5) Darüber hinaus können der Präsident oder seine Vertreter in eigener Zuständigkeit sowie die Mitgliederversammlung über abweichende oder zusätzliche Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder befinden. Der berufene Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Präsidiumssitzungen und führt die Chronik der Gesellschaft.

§ 19 Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Ausschüsse sind befristet agierende Organe zur Verwirklichung genau zu bezeichnender Gesellschaftszwecke. Über Ihre Berufung entscheidet das Präsidium, sie sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(2) Arbeitskreise sind auf Dauer angelegte offene Interessenvereinigungen, die sich in wissenschaftlicher Weise speziellen numismatischen Fachgebieten oder Aufgaben im Rahmen der Zweckverwirklichung widmen. Über ihre Etablierung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen unter sich einen Vorsitzenden. Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben und ein selbständiges Unterbudget führen. Geschäftsordnungen müssen im Einklang mit dem Gesamtinteresse der Gesellschaft stehen und bedürfen der Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der bereits seit 1983 bestehende „Arbeitskreis Sächsische Münzkunde“ ist seit Gründung der Gesellschaft (1990) ein Organ im Sinne dieser Regelung.

(4) Mitglieder von Ausschüssen oder Arbeitskreisen sind ausschließlich natürliche Personen. Ihnen können auch Nichtmitglieder angehören. Arbeitskreise entscheiden selbständig über mitwirkende Nichtmitglieder. Für Nichtmitglieder gelten insoweit die Regelungen der Satzung, eine Beitragspflicht entsteht jedoch nicht.

(5) Ausschüsse und Arbeitskreise regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig und sind dabei beschluss- und handlungsfähig, soweit das Gesamtinteresse der Gesellschaft nicht betroffen ist. Bei Rechtsgeschäften handeln sie stets nur als Vertreter der Gesellschaft und berechnen und verpflichten nur diese. Sie legen gegenüber dem Präsidium jährlich Rechenschaft ab, welche in dessen Geschäfts- und Finanzbericht einfließt.

(6) Die Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt entweder durch Beschluss des Arbeitskreises selbst oder durch die Mitgliederversammlung infolge von mindestens fünf Jahre währender Inaktivität. Ungeachtet dessen kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise aus gewichtigen Gründen mit drei Viertel der Stimmen auflösen.

(7) Es bleibt numismatischen Interessenvereinigungen oder Arbeitskreisen unbenommen, abweichend als selbständiges Mitglied nach § 6 Abs. 4 der Gesellschaft anzugehören.

§ 20 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbe-
rechtigung). Die Beisitzer sind nur im Innenverhältnis vertretungsberechtigt.

§ 21 Haftung

(1) Der Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft sind durch dessen Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die berechtigten Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Mitglieder oder Amtsträger haften für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Sind Mitglieder oder Amtsträger einem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet, welchen sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Gesellschaftsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen.

(4) Die Gesellschaft haftet gegenüber ihren Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche Mitglieder bei Gesellschaftsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der Gesellschaft abgedeckt sind.

(5) Die Regelungen gelten ebenso für Nichtmitglieder, soweit sie zur Erfüllung satzungsgemäßer Gesellschaftsaufgaben berufen wurden oder Organen der Gesellschaft angehören.

§ 22 Finanzen und Budget

(1) Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Spenden und Zuwendungen sowie öffentlichen Fördermitteln. Die Gesellschaft unterhält ein Girokonto.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe haben sich dem Gesellschaftszweck unterzuordnen und dürfen kein Selbstzweck sein.

(3) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben von mindestens einem Jahr beschließt die Mitgliederversammlung im Budget. Das Budget muss in der Regel ausgeglichen sein. Die Bildung von begründeten Rücklagen ist zulässig, soweit es nach Gemeinnützigkeitsgrundsätzen unschädlich ist. Das Budget ist Grundlage für die Geschäftstätigkeit des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Befugnisse und Durchführungsbestimmungen zur praktischen Umsetzung sind aufzunehmen oder in der Budgetordnung zu regeln. Der Schatzmeister kann ungeachtet des Budgetbeschlusses konkret bestimmte Ausgaben von seiner Billigung abhängig machen.

(4) Die Aufnahme von Fremdmitteln für geplante und genau bezeichnete Maßnahmen der Zweckverwirklichung ist nach ernsthafter kaufmännischer Abwägung möglich. Sie sind zwingend im Budget aufzunehmen.

(5) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und das Mahnwesen. Darin ist festgelegt, dass die Beiträge der Mitglieder bei Vereinsmitgliedschaften (§ 6 Abs. 3) der jeweilige Mitgliedsverein schuldet.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen. Die der Gesellschaft und der Geschäftsführung zu Grunde liegenden Vorgänge und Belege sind bis zum Ablauf des zehnten auf den Vorgang oder Bescheid folgenden Jahres aufzubewahren.

(7) Die Vorschriften gelten für mögliche Unterbudgets von Arbeitskreisen entsprechend.

§ 23 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der wählbaren Mitglieder (§ 16 Abs. 7) zwei Revisoren, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Neuwahl erfolgt nach Ermessen der Mitgliederversammlung, bei Ausscheiden jedoch zwingend.

(2) Die Revision hat die Kasse, die wirtschaftlichen Geschäfte, ihre Vereinbarkeit mit dem Gesellschaftszweck, die Befolgung der Gemeinnützigkeitsgrundsätze, die Einhaltung des Budgets sowie die hierfür zu führenden Aufzeichnungen und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ausschüsse und Arbeitskreise sind einzubeziehen. Darüber ist Protokoll zu führen. Die Revision gibt ihre Feststellungen dem Präsidium zur Kenntnis und erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

(3) Eine anlassbezogene außerordentliche Prüfung erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder wenn die Antragsteller einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dies gleichzeitig beantragen.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung den Prüfbericht auf Antrag der Revision annimmt, entlastet sie das Präsidium. Wurden Mängel festgestellt, sind Beschlüsse zur Behebung und künftigen Vermeidung zu treffen. Eine Entlastung erfolgt in diesem Fall entweder unter Auflagen oder erst nach erneutem Prüfbericht.

§ 24 Information und Kommunikation

(1) Die Gesellschaft unterhält zur Information ihrer Mitglieder und zur Außendarstellung eine Website (www.sachsen-numismatik.de). Hier sind unter anderem die Satzung, die Beitragsordnung, das Präsidium sowie wichtige Termine und Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer Organe nebst solchen von überregionaler Bedeutung ihrer Mitglieder verzeichnet.

(2) Soweit die Regelungen der Satzung der Schriftform bedürfen, reicht alternativ die elektronische Form aus (z. B. E-Mail). Für die Einhaltung und den Nachweis der Fristvorschriften genügt das Absenden an die dem Präsidium zuletzt bekannte Post- oder elektronische Adresse.

(3) Die Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Mitgliedern wird vorrangig auf elektronischem Wege vorgenommen.

§ 25 Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Anerkennung besonderer und herausragender Leistungen auf dem Gebiet der Numismatik und des Gesellschaftslebens nimmt die Gesellschaft Ehrungen vor.

(2) Das im Jahre 2005 gestiftete „Ehrenkreuz der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft“ ist die höchste Auszeichnung der Gesellschaft. Weitere Ehrungen sowie Einzelheiten ihrer Verleihung werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 26 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung, wofür eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen notwendig ist. Die vorgesehenen Änderungen sind den Mitgliedern im vollständigen Wortlaut bei Einberufung der Versammlung bekannt zu geben.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten der Eintragung ins Vereinsregister, welche das Präsidium mittels notarieller Beglaubigung anmeldet.

(3) Wirksame Satzungsänderungen führen für ordentliche Mitglieder zu einem außerordentlichen Austrittsrecht aus der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Beschluss. Der Austritt wird zum Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

§ 27 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Das Verfahren zur Auflösung der Gesellschaft wird eingeleitet, wenn dies das Präsidium oder mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (2) Für die Auflösung bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Nach Debatte kann der Auflösungsbeschluss durch neun Zehntel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, ungeachtet der Stimmrechtsverteilung nach § 13 Abs. 2, getroffen werden. Wirksamkeit erlangt der Auflösungsbeschluss erst nach Ablauf einer Widerspruchsfrist von einem Monat. Sämtliche ordentlichen Mitglieder sind über den Beschluss schriftlich zu informieren und auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Frist hinzuweisen. Erheben mehr als ein Fünftel dieser Mitglieder schriftlich Widerspruch, ist der Auflösungsbeschluss unwirksam und die Gesellschaft besteht fort.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Disposition trifft. Das zuletzt gewählte Präsidium bleibt im Innenverhältnis handlungsfähig. Es hat die Eintragung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnisse in das Vereinsregister mittels notarieller Beglaubigung anzumelden.
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft ist durch die Liquidatoren unverzüglich in einschlägigen numismatischen Fachzeitschriften öffentlich bekannt zu machen. Dabei sind Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
- (5) Für die Zeit der Abwicklung gilt die Gesellschaft als fortbestehend, eine Beitragspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Liquidatoren oder von ihnen Beauftragte wickeln alle notwendigen Angelegenheiten und laufenden Rechtsgeschäfte ab. Sie sind verpflichtet, Forderungen der Gesellschaft gegenüber Dritten geltend zu machen und berechnete Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine Übertragung von Vermögen an Mitglieder ist nicht zulässig. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses ausgekehrt werden.
- (6) Das Restvermögen der Gesellschaft fällt einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne von § 4 Abs. 3 zu.

§ 28 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Für in der Satzung nicht getroffene Regelungen gilt das Vereinsrecht des BGB. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Dresden.
- (2) Das Präsidium kann Satzungsänderungen formaler Art, die aufgrund von Beanstandungen durch das Amtsgericht oder das Finanzamt vorzunehmen sind, selbständig ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (4) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2017 beschlossen und löst die Satzung in der Fassung von 2012 ab diesem Zeitpunkt für interne Angelegenheiten ab. Sie ist vom Präsidium unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 anzumelden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung tritt sie mit Außenwirkung in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2017

Dr. Rudolf Reimann
Präsident der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft